

Aktenzeichen:
6 C 306/15



Amtsgericht Heilbronn

Pr	Mi	Lk	Ki	Ho	Ma	Me	G	Ba	Sc
A	RECHTSANWÄLTE								We
Bi									Fu
Li									B
J									BL
Ma									Y
zGA	WV	SK	Pa	Kri	St	Erl	Rü	WMI	WI

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:
[REDACTED]

gegen

[REDACTED]
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:
[REDACTED]

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Heilbronn durch den Richter [REDACTED] am 21.04.2015 ohne mündliche Verhandlung mit Zustimmung der Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von der Rechnung der VUT Sachverständigen GmbH & Co. KG, Matthias-Nickels-Str. 17a, 66346 Püttlingen, Rechnung-Nr. A02706/14 vom 11.09.2014 in Höhe von 697,16 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 10.10.2014 freizustellen.

2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 697,16 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger verlangt von der Beklagten als seinem Rechtsschutzversicherer Freistellung von einer Sachverständigenrechnung.

Zwischen den Parteien besteht eine Rechtsschutzversicherung, die unter anderem Verkehrsrechtsschutz abdeckt. Der Kläger war Betroffener in einem verkehrsrechtlichen Bußgeldverfahren. Nach Deckungszusage durch die Beklagte ließ er durch seinen Rechtsanwalt ein Sachverständigengutachten bezüglich einer Abstandsmessung einholen.

Das beauftragte Sachverständigenbüro VUT Sachverständigen GmbH & Co. KG erstellte das Gutachten. Unter dem 11.09.2014 wurde eine Rechnung über 697,16 € gestellt und eine Zahlungsfrist bis 09.10.2014 gesetzt. Die Rechnung (Bl. 15 d.A.) war nicht unterschrieben.

Der Kläger trägt vor, die Rechnung sei von der Sachverständigen-KG gestellt worden.

Er ist der Ansicht, die Rechnung, müsse nicht unterschrieben sein. Die Beklagte sei daher zur Zahlung verpflichtet.

Er beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, den Kläger von der Rechnung der VUT Sachverständigen GmbH & Co. KG, Matthias-Nickels-Str. 17a, 66346 Püttlingen, Rechnung-Nr. A02706/14 vom 11.09.2014 in Höhe von 697,16 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 10.10.2014 freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bestreitet, dass der Sachverständige oder die KG die Rechnung gestellt haben oder stellen

ließen. Da die Rechnung nicht unterschrieben sei, übernehme niemand die Verantwortung für diese und habe niemand eine Leistungsbestimmung vorgenommen.

Sie ist der Ansicht deswegen nicht zur Zahlung verpflichtet zu sein oder wenigstens ein Zurückbehaltungsrecht zu haben.

Wegen des übrigen Vortrags der Parteien wird auf deren Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Dem Kläger steht der geltend gemachte Freistellungsanspruch aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Rechtsschutzversicherungsvertrag in Verbindung mit §§ 2 lit. j), 5 Abs. 1 lit. f) der Allgemeinen Bedingungen der Beklagten.

Der Einwand der Beklagten, sie sei wegen der fehlenden Unterschrift einer natürlichen Person nicht zur Leistung verpflichtet, greift unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt durch.

Die fehlende Unterschrift führt nicht zu einer Unwirksamkeit der Rechnung. Weder wurde zwischen den Parteien ein Schriftformerfordernis vereinbart, noch sieht das Gesetz ein solches vor. Das auf den Gutachtervertrag anwendbare Werkvertragsrecht kennt grundsätzlich weder für den Vertrag, noch für die Rechnung ein Formerfordernis.

Auch aus § 315 BGB ergibt sich nichts anderes. Das Leistungsbestimmungsrecht muss keineswegs in Schriftform ausgeübt werden, sondern kann sogar konkludent ausgeübt werden (MüKo BGB, § 315, Rn 34).

Der Einwand, niemand übernehme die Verantwortung für die Rechnung, vermag nicht zu überzeugen. Aus der Rechnung geht eindeutig hervor, dass die VUT Sachverständigen GmbH & Co. KG sie gestellt hat. Sämtliche Kontaktdaten sind im Briefkopf enthalten. Weiter sind Sitz, Handelsregister- und Steuernummer sowie die Vertretungsverhältnisse der KG angeführt. Sie enthält zudem eindeutige Angaben über darüber, welchem Begutachtungsauftrag sie zuzuordnen ist. Auftragsnummer, verantwortlicher Gutachter sowie zugrundeliegender Vorfall sind klar aufgeführt.

Vor diesem Hintergrund sieht das Gericht für die lediglich pauschale Behauptung, die Rechnung sei nicht vom Sachverständigenbüro gestellt worden, keinerlei Anhaltspunkte. Es hätte insoweit weiterer Vortrag der Beklagtenseite erfolgen müssen, worauf sich dieser Verdacht stützt. Be-

zeichnenderweise betrachtet die Beklagte ihre eigene Deckungszusage offensichtlich als bindend, obwohl auch auf dieser keine Unterschrift vorhanden ist.

Aus gleichen Gründen steht der Beklagten auch kein Zurückbehaltungsrecht zu. Auf welche Grundlage sich ein solches stützen soll, ist nicht vorgetragen.

Der Anspruch auf Freistellung von den Verzugszinsen folgt aus §§ 280 Abs. 1, Abs. 2 286 BGB.

Nachdem der Kläger sich wegen der unberechtigten Zahlungsverweigerung der Beklagten gemäß § 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB in Verzug schuldet er dem Sachverständigenbüro Verzugszinsen, die als adäquat kausaler Schaden von der Beklagte zu tragen sind.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf § 709 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Heilbronn
Wilhelmstraße 8
74072 Heilbronn

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Heilbronn
Wilhelmstraße 2 - 6
74072 Heilbronn

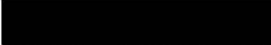
einulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.


Richter

Verkündet am 21.04.2015


Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt
Heilbronn, 22.04.2015

Hänisch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
ohne Unterschrift gültig



